

Satzungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplans „Parkplatz Hauptstrasse“ in Heubach:

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans „Parkplatz Hauptstrasse“ in Heubach

Der Gemeinderat der Stadt Heubach hat in öffentlicher Sitzung am 15.10.2024 aufgrund von § 10 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i.V. mit §§ 74 und 75 der LBO von Baden-Württemberg i.d.F. vom 05.03.2010, zuletzt geändert am 20.11.2023 (GBl. S. 422) und § 4 der GemO für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000, zuletzt geändert am 27.02.2023 (GBl. S. 229, 231), folgende jeweils selbstständige

Satzung

über die Aufhebung des Bebauungsplans „Parkplatz Hauptstrasse“ in Heubach beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich zur Aufhebung des Bebauungsplans

Der räumliche Geltungsbereich zur Aufhebung des Bebauungsplans ergibt sich aus den Festsetzungen im zeichnerischen Teil (§2 Abs.1)

§ 2 Bestandteil zur Aufhebung des Bebauungsplans

Die Aufhebung des Bebauungsplans besteht aus

- (1) dem zeichnerischen Teil vom 15.10.2024 / 01.07.2025, gefertigt von VTG Straub mbH und
- (2) der Begründung vom 15.10.2024 / 01.07.2025, gefertigt von VTG Straub mbH

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 75 LBO handelt, werden aufgrund von § 74 LBO erlassenen Bestandteilen dieser Satzung zuwider handelt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Aufhebung des Bebauungsplans „Parkplatz Hauptstrasse“ ist gemäß §§ 8 Abs. 2, 10 Abs. 2 und 3 BauGB bzw. § 74 Abs. 7 LBO i.V. nicht genehmigungspflichtig.

Die Satzung der Aufhebung des Bebauungsplans tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Durch den Satzungsbeschluss betroffene Gebiete

Die Aufhebungssatzung liegt im Bereich zwischen der Haupt- und der Grabenstraße und umfasst das Flurstück Nr. 206 sowie Teile der Flurstücke Nr. 207/1 und 212/1.

Er wird begrenzt von den Flurstücken Nr. 103/7 (Seitenstreifen der Hauptstraße) und 248 (Grabenstraße).

Die genaue Abgrenzung zur Aufhebung des Bebauungsplans ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil zur Aufhebung.



Plan zum Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplans „Parkplatz Hauptstrasse“

Hinweise zum Satzungsbeschluss

Die Aufhebung des Bebauungsplans mit zeichnerischem Teil und Begründung kann im Rathaus Heubach, Hauptstraße 53, 73540 Heubach, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Jedermann kann die Satzung zur Bebauungsplanaufhebung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Die Aufhebung des Bebauungsplans wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 a durchgeführt.

Auf die frühzeitige Beteiligung und Auslegung, auf eine Umweltprüfung, einen Umweltbericht und eine Umweltüberwachung, eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung und auf eine zusammenfassende Erklärung wurde verzichtet.

- Nach § 215 Abs.1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich
 1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs.1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs.2a BauGB beachtlich sind.
 - Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gilt: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zu Stande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
 2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eins

Jahres nach dieser Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

- Außerdem wird hingewiesen:

1. Nach § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

2. Nach § 44 Abs.4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs.3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Dr. Joy Asongazoh Alemazung
Bürgermeister